



**Die wichtigsten Bestimmungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung
vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838)**

Zwingerhaltung

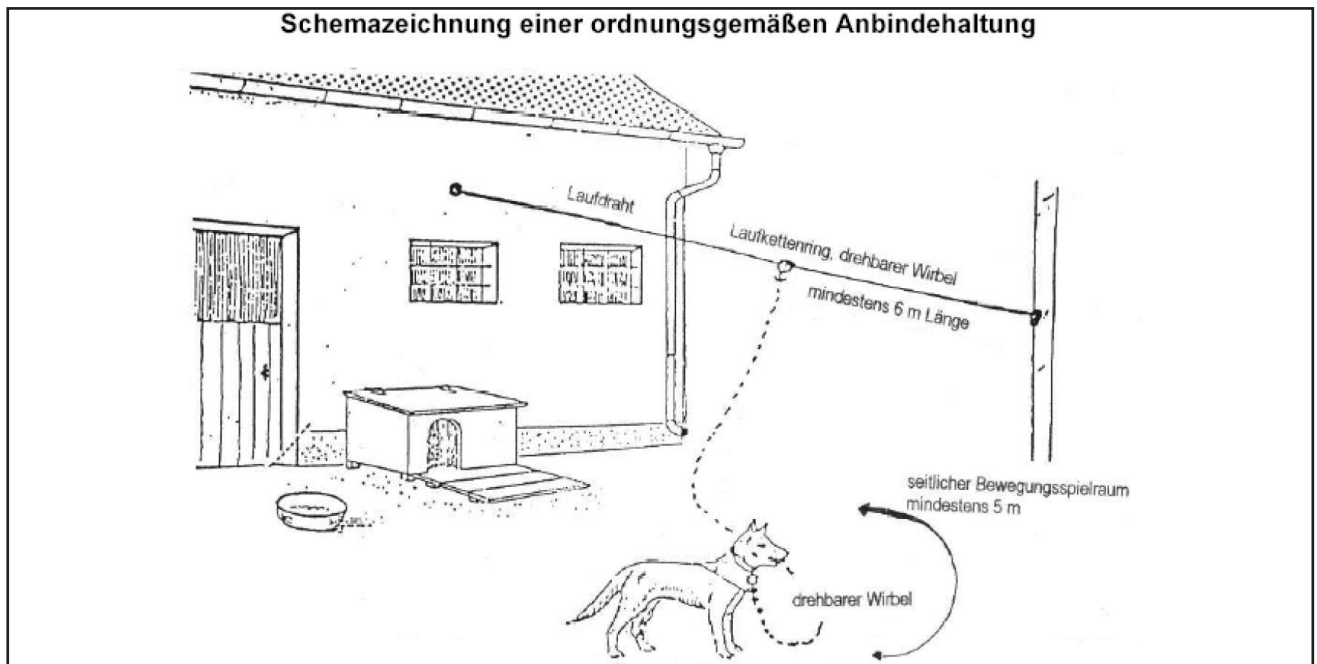
- Die Mindestgrundfläche des Zwingers ist abhängig von der Widerristhöhe des Hundes (siehe Tabelle). Die Seitenlänge muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, wobei keine Seite kürzer als 2 m sein darf.

Widerristhöhe in cm	Mindest-Bodenfläche in m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- Für jeden weiteren - in demselben Zwinger gehaltenen - Hund sowie für jede Hündin mit Welpen sind der o. g. Grundfläche zusätzlich die Hälfte der unter Punkt 1 beschriebenen Fläche hinzuzurechnen.
- Der Hund darf im Zwinger nicht angebonden gehalten werden.
- Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet werden, dass der Hund sich nicht verletzen kann.
- Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, dass sie von dem Hund nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund Sicht nach außen ermöglichen.
- In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
- Werden mehrere Hunde einzeln in Zwingern gehalten, sollen die Zwinger so angeordnet werden, dass die Hunde Sichtkontakt zu dem anderen Hund/ den anderen Hunden haben.

Anbindehaltung

- Die früher übliche Kettenhaltung von Hunden (Fixieren an einem Punkt z.B. an der Hundehütte) nicht mehr erlaubt.
- Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder Brustgeschirr angebonden werden (keine Würgehalsbänder).
- Die Anbindung des Hundes darf nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht oder Laufstange) angebracht werden. Diese muss an der Laufvorrichtung frei gleiten können (z.B. mit Hilfe eines Laufrades oder Laufkettenrings).
- Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
- Die Laufvorrichtung muss so bemessen sein, dass sie dem Hund nicht einen zusätzlichen beidseitigen Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m bietet (insgesamt mind. 5 m)
- Die Anbindung muss so angebracht sein, dass der Hund ungehindert eine geeignete Schutzhütte (s.u.) aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.
- Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können.
- Ein Verbot der Anbindung besteht bei:
 - **Hunden unter einem Jahr,**
 - **Tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit,**
 - **Säugende Hündinnen,**
 - **Kranken Hunden** (wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden)



Schutzraum

- Hunde dürfen im Freien nur gehalten werden, wenn ihnen ein Schutzraum (z.B. Hundehütte) zur Verfügung steht.
- Der Schutzraum muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und darf keine Verletzungsgefahr bieten.
- Der Schutzraum muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Kälte u.s.w.) Schutz bieten.
- Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann (sofern die Hütte nicht beheizbar ist). Das Innere der Schutzhütte muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- Die Öffnung der Schutzhütte muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

Was außerdem noch zu beachten ist

- Außerhalb der Schutzhütte muss dem Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden (z.B. aus Holz) zur Verfügung stehen.
- Dem Hund ist ausreichend Auslauf (Sollwert: mindestens 1 Stunde täglich) außerhalb der Anbindehaltung bzw. eines Zwingers und ausreichend Umgang mit der betreuenden Person zu gewähren.
- Der Hund muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge haben. Die Fütterung des Hundes hat mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu erfolgen. Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten. Sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann.
- Die Unterbringung des Hundes ist mindestens 1 x täglich, die Anbindevorrichtung mindestens 2 x täglich täglich zu überprüfen.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen.
- Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich vom Befinden des Hundes zu überzeugen.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Verordnung über das Halten von Hunden stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden.